

## **Ausbildungstarifvertrag (TV Ausbildung)**

Die Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE) und  
der Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V.  
(AVEU), zugleich als Vertreter im Namen und mit Vollmacht des Deutschen Braunkohlen-  
Industrie-Vereins e. V. (DEBRIV),

- einerseits -

sowie

die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (Hannover),  
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Bundesvorstand Berlin),  
IG Metall – Bezirksleitung Küste –

- andererseits -

vereinbaren folgenden Ausbildungstarifvertrag für die Mitgliedsunternehmen der Tarifge-  
meinschaft Vattenfall Europe:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag regelt die Ausbildungsbedingungen für die Auszubildenden der Mit-  
gliedsunternehmen der Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe. Der Geltungsbereich er-  
streckt sich ebenfalls auf Studenten der Berufsakademien.
- (2) Eine ergänzende Regelung aller durch diesen Tarifvertrag normierten Arbeitsbedingun-  
gen durch Betriebsvereinbarungen ist zulässig.

### **§ 2 Ausbildungsvertrag**

- (1) Die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt aufgrund eines schriftli-  
chen Ausbildungsvertrages nach dem von der Industrie- und Handelskammer, der  
Handwerkskammer oder der Berufsakademie herausgegebenen Muster. Nebenabreden  
sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die Probezeit für Auszubildende beträgt bis zu vier Monate.
- (3) Im Übrigen gelten für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Bestimmun-  
gen des Berufsbildungsgesetzes einschließlich der dazugehörigen Vorschriften.
- (4) Das Auswahlverfahren für die Auszubildenden wird von den Betriebsparteien unter Ein-  
beziehung der Jugend- und Auszubildendenvertretung geregelt.

### **§ 3 Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt im Durchschnitt 37 Stunden.

- (2) Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Betriebsbereich getroffenen Arbeitszeitregelung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt. Ein Ausgleich der Arbeitszeit soll nach Möglichkeit in der entsprechenden Versetzungsstelle / im Bereich erfolgen.
- (3) Die tägliche Ausbildungszeit beginnt und endet an der jeweils vorgesehenen Ausbildungsstätte bzw. der jeweils vorgesehenen Versetzungsstelle/Einsatzbereich.
- (4) Die gesetzlichen Pausenzeiten sowie der Zeitaufwand für den Weg von der Wohnung bis zum Arbeitsplatz und zurück zählen nicht zur Ausbildungszeit und werden nicht vergütet.
- (5) Dem Auszubildenden wird während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Ausbildungsnachweises gegeben.
- (6) Fallen Heiligabend und Silvester auf die Wochentage Montag bis Freitag, werden die Auszubildenden unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung von der Arbeit freigestellt.

#### **§ 4 Betriebliche Einsätze der Auszubildenden**

- (1) Durch die Ausbildungsunternehmen werden betriebliche Einsätze der Auszubildenden entsprechend den betrieblichen Ausbildungsplänen organisiert.
- (2) Die ausbildenden Fachkräfte werden benannt und regelmäßig geschult.

#### **§ 5 Ausbildungsvergütung**

- (1) Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütungen wird im Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen (TVT) geregelt.
- (2) Die tarifliche Mindestabsicherung nach § 33 des Manteltarifvertrages für die Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe (MTV) beträgt für Auszubildende mindestens 350 € pro vollem Monat.

#### **§ 6 Zuschläge für Mehrarbeit**

- (1) Für Auszubildende ist Mehrarbeit grundsätzlich zu vermeiden, im Ausnahmefall aber zulässig, wenn dies im Rahmen der Ausbildung unumgänglich ist.
- (2) Der Zuschlag für Mehrarbeit beträgt an Werktagen:

6.00 - 6.00 Uhr	25 %	für die 1. und 2. Stunde
	50 %	ab der 3. Stunde

- (3) Basis für die Berechnung der Zuschläge nach § 20 MTV ist die individuelle Stundenvergütung des Auszubildenden. Als Mehrarbeit gelten Arbeitszeiten, die nach den jeweiligen betrieblichen Modellen flexibler Arbeitszeit als Mehrarbeit zu qualifizieren sind.

## **§ 7 Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit**

- (1) Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeit ist nur zulässig, wenn sie für die Ausbildung notwendig ist.
- (2) Für dienstplanmäßige Arbeitszeit werden folgende Zuschläge nach § 20 MTV gezahlt:

a) Sonntage:	0.00 – 24.00 Uhr	50 %
b) Feiertage (einschließlich Oster- und Pfingstmontag), Heiligabend, Silvester	0.00 – 24.00 Uhr	150 %
c) Nachtarbeit:	20.00 – 06.00 Uhr	35 %
- (3) Für Arbeitszeiten im Sinne von § 6 (Mehrarbeit) werden folgende Zuschläge gezahlt:

a) Sonntage:	0.00 – 24.00 Uhr	50 %
b) Feiertage (einschließlich Oster- und Pfingstmontag), Heiligabend, Silvester	0.00 – 24.00 Uhr	150 %
c) Nachtarbeit:	20.00 – 06.00 Uhr	25 %
- (4) Basis für die Berechnung der Zuschläge ist die individuelle Stundenvergütung des Auszubildenden. Die Zuschläge werden ausgezahlt.

## **§ 8 Reise- und Fahrtkosten**

Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Schulungen etc. erhält der Auszubildende eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung.

## **§ 9 Jahressonderzahlung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten eine Jahressonderzahlung im November in Höhe der jeweiligen, monatlichen Ausbildungsvergütung, sofern am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ein Ausbildungsverhältnis besteht.
- (2) Im ersten Jahr der Ausbildung erhält der Auszubildende eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1/12 seiner Ausbildungsvergütung für jeden Monat des Ausbildungsverhältnisses, mindestens aber 6/12 seiner monatlichen Ausbildungsvergütung.
- (3) Wird der Auszubildende unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, wird die Jahressonderzahlung des betreffenden Kalenderjahres anteilig im Verhältnis von Ausbildungszeit zu der auf das Arbeitsverhältnis entfallenden Zeit errechnet.

## **§ 10 Weitere Leistungen**

- (1) Mit Beginn der Ausbildung erhält der Auszubildende pauschal einen Betrag in Höhe von 200 € als Lehrmittelzuschuss. Auf betrieblicher Ebene kann vereinbart werden, dass dieser Lehrmittelzuschuss auch in Form von Sachmitteln im gleichen Wert gewährt werden kann.
- (2) Gebühren für die Berufsakademie werden vom Arbeitgeber getragen.

- (3) Es wird ein Geburtenzuschuss nach § 32 MTV in Höhe von 500 € gezahlt.

### **§ 11 Erholungsurlaub**

Die Auszubildenden erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung einen Erholungsurlaub. Er beträgt 30 Ausbildungstage auf der Grundlage der 5-Tage-Woche. Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht für ein volles Urlaubsjahr, wird der Erholungsurlaub anteilig gewährt. Es ist zu gewährleisten, dass mindestens zwei Wochen Erholungsurlaub zusammenhängend in der berufsschulfreien Zeit genommen werden kann.

### **§ 12 Freistellung für einzelne Tage**

- (1) Für die Auszubildenden gelten die Bestimmungen in § 11 MTV über die Freistellungen.
- (2) An dem Ausbildungstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht, wird der Auszubildende unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freigestellt.

### **§ 13 Unterbrechung der Ausbildung**

- (1) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Arbeitsunfall oder Schwangerschaft für mehr als sechs Monate unterbrochen und kann dadurch während der vereinbarten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel nicht erreicht werden, verlängert sich auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit entsprechend, wenn die Industrie- und Handelskammer bzw. die Berufsakademie der Verlängerung zustimmt.
- (2) Durch den Auszubildenden ist das Erreichen des Ausbildungszieles zu fördern, der Auszubildende ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

### **§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

### **§ 15 Ausbildungsumfang**

- (1) Die Ausbildung erfolgt in den Vattenfall Ausbildungsstätten an den Kernstandorten Hamburg, Berlin und Lausitz.
- (2) Bis zum Ende des Kalenderjahres 2014 werden pro Ausbildungsjahr 392 Auszubildende in den Unternehmen der Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe eingestellt. Die Aufteilung nach Unternehmen und Regionen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Die Aufteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen sowie auf die Ausbildungsplätze erfolgt gemeinsam mit den Betriebsräten.

## **§ 16 Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung**

Die Betriebsparteien vereinbaren einvernehmlich die bedarfsorientierte Anzahl der im Kalenderjahr unbefristet zu übernehmenden Auszubildenden. In den Kalenderjahren 2013 und 2014 sind jeweils mindestens 55 Auszubildende unbefristet einzustellen.

Mindestens 80 % der Ausgelernten im Kalenderjahr, die nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurden, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung sowie bei persönlicher und fachlicher Eignung in ein auf 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Die unbefristete oder befristete Übernahme kann auch bei einem anderen Unternehmen des Vattenfall Konzerns in Deutschland, grundsätzlich jedoch bei einem Unternehmen der Tarifgemeinschaft Vattenfall Europe, erfolgen.

Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Es wird angestrebt, Ausgelernte entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen.

## **§ 17 Ausschlussfristen**

- (1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer schriftlich geltend gemacht werden. Wird der Anspruch von der anderen Seite schriftlich abgelehnt, muss er innerhalb von 6 Monaten nach Zugang des ablehnenden Schreibens gerichtlich geltend gemacht werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.
- (2) Nr. 1 gilt für alle mit dem Ausbildungsverhältnis zusammenhängenden Ansprüche, auch für Ansprüche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, für Urlaubsabgeltung, Freistellungen, Versorgungsleistungen zurückliegender Monate, Zeugnisansprüche, Schadenersatzansprüche, Abfindungen, Abgeltungen, Rückerstattungen, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen und die Erstattung von Reisekosten.
- (3) Die Geltung gesetzlicher Verjährungsfristen und kürzerer gesetzlicher Ausschlussfristen bleibt daneben unberührt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Mit Abschluss dieses Tarifvertrages verlieren alle bisher zu Grunde gelegten tariflichen Vereinbarungen für Auszubildende ihre Anwendbarkeit.

## Anlage zum Ausbildungstarifvertrag

Verteilung der Ausbildungsplätze nach Unternehmen der Tarifgemeinschaft/Regionen

Unternehmen	Region			Summe
	Berlin	Hamburg	Lausitz	
Vattenfall GmbH	2			2
Mining AG			96	96
Generation AG			90	90
VE Nuclear Energy GmbH		18		18
Wärme AG	44			44
Wärme Hamburg GmbH		16		16
Netzservice GmbH	30	22		52
Sales GmbH	5	5		10
VE Kundenservice GmbH	12	7		19
VE Business Services GmbH	15	16	14	45
<b>Summe</b>	<b>108</b>	<b>84</b>	<b>200</b>	
<b>Gesamt</b>				<b>392</b>



- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2014.

Berlin, den 10. April 2013

  
.....  
Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE)

  
.....  
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (Hannover)

  
.....  
Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)

   
.....  
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Bundesvorstand Berlin)

   
.....  
IG Metall – Bezirksleitung Küste –